

<p>Abwassersatzung (Fassung seit 1. Januar 2020) (Ausschnitt, nur zu ändernde Paragraphen)</p>	<p>Abwassersatzung (geplante Änderungen zum 1. Januar 2023)</p>	<p>Erläuterungen/Kommentare</p>
<p style="text-align: center;">STADT BACKNANG</p> <p style="text-align: center;">SATZUNG über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)</p> <p>Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 4. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 13 a</p> <p>Grundleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen</p> <p>1) Grundleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu sanieren, zu erneuern und zu beseitigen. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers. Herstellungs-, Unterhaltungs-, Änderungs-, Sanierungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an Grundleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen dürfen ausschließlich von fachlich qualifizierten Firmen ausgeführt werden und sind der Stadt vom</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf</p> <p style="text-align: center;">STADT BACKNANG</p> <p style="text-align: center;">ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)</p> <p>Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 13 a</p> <p>Grundleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen</p> <p>1) Grundleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu sanieren, zu erneuern und zu beseitigen. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers. Wenn die Grundleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, so haften die Eigentümer der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner. Herstellungs-, Unterhaltungs-, Änderungs-, Sanierungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an Grundleitungen in</p>	<p>Klarstellende Regelung bei gemeinschaftlichen Grundleitungen</p>

<p>Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.</p> <p>2) Grundleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.</p> <p>3) Im Vorfeld von Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen kann die Stadt die bestehenden Grundleitungen in diesen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen optisch inspizieren und auf ihre Dichtigkeit überprüfen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>4) Wenn die Grundleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik/den geltenden DIN-Vorschriften entsprechen, kann die Stadt die bestehenden Grundleitungen ändern, sanieren und erneuern. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen dürfen ausschließlich von fachlich qualifizierten Firmen ausgeführt werden und sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.</p> <p>2) Grundleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.</p> <p>3) Im Vorfeld von Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen kann die Stadt die bestehenden Grundleitungen in diesen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen optisch inspizieren und auf ihre Dichtigkeit überprüfen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>4) Wenn die Grundleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik/den geltenden DIN-Vorschriften entsprechen, kann die Stadt die bestehenden Grundleitungen ändern, sanieren und erneuern. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 42 Höhe der Abwassergebühren</p> <p>1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Schmutzwasser 2,06 EUR.</p> <p>2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 0,59 EUR.</p> <p>3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 5) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 2,06 EUR.</p> <p>4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 2,94 EUR,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) bei Abwasser aus Hauskläranlagen 10,80 EUR.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Höhe der Abwassergebühren</p> <p>1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Schmutzwasser 2,36 EUR.</p> <p>2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 0,41 EUR.</p> <p>3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 5) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 2,36 EUR.</p> <p>4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 3,90 EUR,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) bei Abwasser aus Hauskläranlagen 39,00 EUR.</p>	<p>Anpassung der Gebührensätze entsprechend der Gebührenkalkulation für 2023</p> <p>doppelte Klärgebühr bzw. 20-fache Klärgebühr aufgrund des jeweiligen erhöhten Verschmutzungsgrades</p>

<p>5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 Abs. 1) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,50 EUR.</p> <p>6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.</p>	<p>5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 Abs. 1) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,48 EUR.</p> <p>6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.</p>	
---	--	--